

(7) Ein weiterer Betrag von 1 350 000,— DM wird in Reserve gestellt. Er dient zur kostenlosen Belieferung der Schülerbüchereien, soweit die Versorgung für einzelne Druckerzeugnisse zentral angeordnet wird. Aus dieser Reserve wird auch der Betrag für die Gutscheine besonders ausgezeichneten Schüler entnommen.

(8) Aus der Reservesumme werden bei Bedarf auch Zuweisungen an einzelne Schulen bei besonderer Notlage erfolgen.

§ 5  
Allgemeines

(1) Die Volksbildungsministerien der Länder haben durch geeignete Maßnahmen die ordnungsmäßige Auslieferung und Verwendung der Mittel zu überwachen.

(2) Die Schulräte werden verpflichtet, bei dem Besuch der Schulen die volle Auslieferung der frei zu liefernden Lernmittel und ihre ordnungsmäßige Abgabe an die Schüler zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfungen ist in den regelmäßigen Berichten der Schulräte nachzuweisen.

(3) Die Volksbildungsministerien der Länder leiten eine Abschrift der Nachweisungen der Schulen und der für diese vorgesehenen Beträge unmittelbar den Landesstellen des Verlages Volk und Wissen zu.

(4) Den Schulräten und Berufsschulinspektoren sind durch die Volksbildungsministerien der Länder Mitteilungen über die nach § 2 und § 3 ausgewählten Schulen zu geben.

Berlin, den 27. April 1950

Ministerium für Volksbildung  
Wandel  
Minister

**Verordnung  
über Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler.**

**Vom 10. Mai 1950**

Um Kindern aus allen Schichten des Volkes, insbesondere Arbeiter- und Bauernkindern, den Besuch der Oberstufe (Ober- und Berufsvollschulen) zu ermöglichen, wird für die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Oberschüler folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen kommen in Betracht:

- a) Kinder von Arbeitern und Bauern und der werktätigen Intelligenz,
- b) Kinder von verdienten Lehrern und verdienten Ärzten des Volkes,
- c) Kinder von Nationalpreisträgern,
- d) Schüler, die wegen besonderer fachlicher und gesellschaftlicher Leistungen den unter a) genannten Kindern gleichzustellen sind,
- e) Vollwaisen und Zöglinge von Kinderheimen, die von den Ministerien für Volksbildung anerkannt und genehmigt sind.

§ 2

Grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen sind

- a) gute fachliche Leistung,
- b) gesellschaftliche Aktivität an der Schule,
- c) soziale Bedürftigkeit (sofern nicht einem Eltern- teil als Anerkennung für außergewöhnliche Leistungen die unentgeltliche Ausbildung der Kinder zugesichert ist).

§ 3

Um die Gleichberechtigung der Frau entsprechend den Grundsätzen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu verwirklichen und mehr Frauen die Möglichkeit zur Erlangung von Oberschulbildung und damit den Zugang zu hochqualifizierten Berufen zu geben, sind bei der Gewährung von Unterhaltsbeihilfen begabte Mädchen in angemessener Zahl besonders zu berücksichtigen.

§ 4

Die Auswahl der für die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen Vorzusehenden Schüler erfolgt durch eine Kommission. Diese setzt sich zusammen aus

- a) dem Leiter des Volksbildungsamtes des Kreises, der den Vorsitz führt und für die technische Durchführung der Beschlüsse verantwortlich ist,
- b) dem Schulrat und dem Schulleiter bzw. einem Vertreter des Kollegiums der jeweiligen Schule, deren Anträge behandelt werden,
- c) je einem Vertreter des FDGB, der FDJ, des DFD und in den Landkreisen der VdgB.

§ 5

Zur Sicherung der einheitlichen Durchführung der vorstehend aufgeführten Maßnahmen sind durch die Volksbildungsministerien der Länder Kontrollen in den einzelnen Kreisen durchzuführen. Diese Kontrollen erstrecken sich auch auf die Prüfung von Gesuchen um Gewährung von Erziehungsbeihilfen und etwaiger Einsprüche gegen Entscheidungen der Kommission der Kreise.

§ 6

Mit Wirkung vom 1. April 1950 werden Unterhaltsbeihilfen für Schüler der Oberstufe nach folgenden Sätzen gewährt:

Von der Gesamtsumme der jährlich durch die Haushaltspläne bewilligten Mittel für Unterhaltsbeihilfen für Schüler der Oberstufen werden verteilt:

15%	mit monatlich	60,— DM	] je Unterhalts- beihilfe7 empfänger
50%	„ „	45,— DM	
35%	„ „	25,— DM	

§ 7

Die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an die Schüler der Fachschulen für Kindergärtnerinnen wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Berlin, den 10. Mai 1950

Ministerium für Volksbildung  
Wandel  
Minister